OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552780/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des MMag. DDr. K K, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. R L, LLM (x), X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.08.2023, GZ: BHROWA-2023-134576/14-Tr, nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27.09.2023, GZ: BHROWA-2023-134576/17-Tr, sowie Einbringung des Vorlageantrags vom 10.10.2023 wegen eines Instandhaltungsauftrages gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid, die den Ausgangsbescheid ersetzende Beschwerdevorentscheidung, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.08.2023, GZ: BHROWA-2023-134576/14-Tr, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, Uferanbrüche linksufrig der G M im Bereich der Biotope seines GSt. Nr. x, KG x, mit Granitsteinen zu verschließen und ein entstandenes Gerinne mit geeignetem Erdmaterial auf Höhe der angrenzenden Flächen aufzufüllen. In der Folge seien die angearbeiteten Geländeflächen wieder zu begrünen und der Uferbereich mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Durchführung der Maßnahmen wurde eine Frist bis 31.10.2023 gesetzt, binnen derer zugleich die Fertigstellung der Arbeiten der belangten Behörde schriftlich mit aussagekräftigen Fotos zu melden (gewesen) sei. Unter Spruchpunkt II. wurden Gebühren vorgeschrieben.

Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung – kurz zusammengefasst – auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und insbesondere auf die gutachterliche Beurteilung des beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik im Zuge eines am 09.05.2023 abgehaltenen Lokalaugenscheins und – in rechtlicher Hinsicht – unter anderem auf § 50 WRG 1959.

I.2. Der Bf erhob gegen den Bescheid vom 17.08.2023 mit Schriftsatz vom 13.09.2023 fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der Bf nicht wasserberechtigt sei bzw. es ihm an einer wr. Bewilligung fehle und er deshalb mit dem in Rede stehenden Auftrag der belangten Behörde nicht verpflichtet werden dürfe. Auch sei das öffentliche Interesse in Bezug auf den erlassenen Auftrag nicht ersichtlich. Weiters fehle es an einer Begründung, dass die Uferanbrüche und Durchrisse die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe der örtlich nahegelegenen Wasserkraftanlage P beeinträchtigen würden. Auch habe die belangte Behörde (im Rechtsmittel näher beschriebene) naturschutzfachliche und -rechtliche Belange nicht berücksichtigt. Insgesamt sei der Instandhaltungsauftrag unrechtmäßig an den Bf ergangen.

I.3. Mit rechtzeitig erlassener Beschwerdevorentscheidung (in der Folge: BVE) vom 27.09.2023, GZ: BHROWA-2023-134576/17-Tr, wurde der Beschwerde des Bf teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die aufgetragenen Maßnahmen bis 30.11.2023 durchzuführen (gewesen) seien und sich diese anstatt auf § 50 nunmehr grundlegend auf § 47 Abs. 1 WRG 1959 stützen und die diesbezüglichen Tatbestandsvoraussetzungen von der belangten Behörde als erfüllt angesehen würden.
Begründend wird insbesondere im Hinblick auf die Darlegung der öffentlichen Interessen und auch jener des Betreibers der Wasserkraftanlage P von der

belangten Behörde erörtert, dass mit den aufgetragenen Maßnahmen auch zur Wiederherstellung des Zustandes der im Jahr 2006 dem Bf naturschutzrechtlich bewilligten Feuchtbiotopen beigetragen werden soll. Dies vor dem Hintergrund, dass der durch die gegenwärtigen Durchbruchstellen (Durchrisse und Uferschäden) bewirkte Durchfluss mit der aktuell festgestellten Wassermenge die Funktion der Biotope des Bf wesentlich geändert habe und in diesem Zusammenhang eine ständige Wasserentnahme aus der G M zur Biotopspeisung einer wr. Bewilligung bedürfe, welche derzeit nicht vorliege und auch nicht beantragt sei.

I.4. Mit Schriftsatz vom 10.10.2023 stellte der Bf rechtzeitig den Antrag, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dabei führte der Bf zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde im Rahmen der BVE aufgrund der Abänderung der Rechtsgrundlage im Vergleich zum Ausgangsbescheid (in der Folge: AB) die Sache bzw. den Prüfungsumfang überschritten habe (§ 47 anstatt § 50 WRG 1959). Selbst im gegenteiligen Falle würden nach Ansicht des Bf die Voraussetzungen des § 47 WRG 1959 im Gegenstand nicht vorliegen, weil es sich nicht um bloß kleine Uferanbrüche bzw. Einrisse handeln würde, die aufgetragenen Maßnahmen besondere Fachkenntnisse erfordern würden, die Arbeiten mit beträchtlichen Kosten verbunden und diese insgesamt unverhältnismäßig seien. Schließlich zweifelt der Bf daran, dass die Maßnahmen ohne Berücksichtigung des Naturschutzrechts getätigt werden dürfen.

I.5. Mit Schreiben vom 13.10.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Die belangte Behörde ergänzte im Vorlageschreiben ihre Überlegungen in Bezug auf § 47 WRG 1959, sie nimmt Bezug auf das Erfordernis der aufgetragenen Arbeiten und hegt insofern am vom Bf beigebrachten Kostenvoranschlag Bedenken, als dieser nicht auf Basis des behördlichen Auftrages erstellt worden sei. Schließlich wiederholt sie ihre Ausführungen in Bezug auf die etwaig beabsichtigte Speisung der Biotope des Bf von der G M und stellte diesbezüglich die wr. Bewilligungspflicht in den Raum.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG alleine schon deshalb abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.6. – von nachstehenden entscheidungsrelevanten Feststellungen aus:

Der Bf ist Eigentümer des GSt. Nr. x, EZ y, KG x, und hat mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.12.2006, GZ: N10-170-2006-Hoe, einen naturschutzrechtlichen Konsens für die Errichtung dreier Feuchtbiotope (Tümpel) zwischen 5 und 15 m^2 sowie für die Vornahme einer Hecken- und Uferbepflanzung auf dem GSt. Nr. x im 50-Meter-Uferschutzbereich der G M erwirkt [Grundbuchstand; naturschutzrechtliche Feststellung, ON 1, Behördenakt].

Der Bf ist im streitgegenständlichen Bereich nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er dort über keine wr. Bewilligung in Bezug auf eine Wasser(benutzungs)anlage [unstrittige Aktenlage].

Der mit dem AB vom 17.08.2023 an den Bf erlassene Auftrag zur Sanierung von Uferschäden an der G M (im Bereich der Biotope auf GSt. Nr. x) gründet zentral auf § 50, die BVE vom 27.09.2023 hingegen stützt sich entscheidend auf § 47 (jeweils u.a. iVm § 138) WRG 1959 [Bescheide, ON 14 und 17, Behördenakt].

II.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die entscheidungswesentlichen Feststellungen sind unstrittig. Vom erkennenden Gericht wurde Einsicht in das Grundbuch genommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

„Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes

§ 47. (1) Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:

a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;
b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;
c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluß hindernden oder die Ablagerung von

Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

(2) Wird eine Verfügung nach Abs. 1 von einem Beteiligten verlangt, so kann dieser auf Antrag des Ufereigentümers zu einem seinem Interesse an der betreffenden Maßnahme entsprechenden Kostenbeiträge (§ 117) verhalten werden.

FÜNFTER ABSCHNITT
Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen
Instandhaltung

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilsmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig is, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.“

III.2. Zunächst ist unter Verweis auf VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026 = VwSlg. 19.271 A/2015, zur Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die von der belangten Behörde getroffene BVE insbesondere Folgendes festzuhalten: Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag – auch ein solcher von anderen Parteien als dem Bf – richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten.

Da sich die Beschwerde gegen den AB richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der AB auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des AB getretene BVE.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der BVE tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des AB festgestellt wird […]; zum Ganzen siehe auch bei *Gruber*, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] (2017) § 14 VwGVG Rz 33.

Im Gegenstand sind sowohl die Beschwerde als auch der Vorlageantrag zulässig. Diese wurden jeweils rechtzeitig eingebracht. Der Bf behauptet, durch den von der belangten Behörde erlassenen und unzweifelhaft an ihn adressierten Instandhaltungsauftrag in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte ist zumindest möglich. Insgesamt ergeben sich keine Zweifel an der Legitimation und damit Zulässigkeit des Rechtsmittels des Bf.

III.3. Die belangte Behörde stützte ihren AB vom 17.08.2023 zentral auf § 50 WRG 1959. Im Zuge der BVE vom 27.09.2023 wurde von der belangten Behörde nunmehr § 47 leg. cit. als einschlägig erachtet und hat sie schließlich ihre an den Bf gerichtete Anordnung auf die zuletzt genannte Bestimmung gestützt. Anders gewendet hat die belangte Behörde im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren die Sache insofern geändert, als sie bei ihrer Anordnung einen grundlegenden Wechsel des zu prüfenden und im Ergebnis von ihr als erfüllt beurteilten Tatbestandes vollzogen hat. Der Bf führte dazu insbesondere ins Treffen, dass es sich bei einer derartigen Vorgangsweise um eine Sachüberschreitung bzw. Überschreitung des Prüfungsumfanges handle und verwies dieser dabei auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

In Zusammenschau mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VwGH 08.05.2018, Ro 2018/08/0011, Rz 7 ff) ist Folgendes festzuhalten:

Die BVE gemäß § 14 VwGVG ist – nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 28 und 31 VwGVG – eine Entscheidung über die Beschwerde, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. § 14 VwGVG verweist zudem (auch) ausdrücklich auf § 27 VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des AB gebildet hat (mHa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0031-0032).

Sofern – wie vorliegend – der AB und die BVE insofern divergieren, als diese Bescheide von bedeutend unterschiedlichen Rechtsvorschriften getragen werden sollen bzw. sich diese auf „andere Voraussetzungen abstellende“ Rechtsgrundlagen beziehen, ist die Identität der Sache nicht (mehr) gewahrt. Wenngleich es nachvollziehbar ist, dass aufgrund des der belangten Behörde vorliegenden Sachverhaltes und (insbesondere zu Beginn) des Ermittlungsverfahrens dieser sowohl § 50 als auch § 47 WRG 1959 grundsätzlich prüfenswert erschien, gilt Folgendes: Wurde einmal – aufgrund der Bejahung der Voraussetzungen einer der beiden Normen – ein Bescheid erlassen, so kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht mehr auf die andere Variante „umgestiegen“ werden (so auch VwGH 08.05.2018, Ro 2018/08/0011, Rz 8).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts unterscheiden sich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 WRG 1959 (bloßes Eigentum an Ufergrundstücken ausreichend; kein wr. Konsens) von jenen des § 50 WRG 1959 (bezieht sich auf rechtmäßig bestehende bzw. wr. bewilligte Anlagen[teile]) wesentlich (näher sogleich unten). Daraus folgt, dass der mit der BVE erfolgte Austausch der maßgeblichen Rechtsgrundlage (§ 47 anstatt § 50 WRG 1959) von zentraler Bedeutung ist und dazu führte, dass die belangte Behörde die Identität der Sache nicht (mehr) gewahrt hat.

Die Überschreitung der Sache durch die BVE alleine berechtigt das erkennende Gericht aber noch nicht zu Behebung des Bescheides. Aufgrund des Vorlageantrags hat das Verwaltungsgericht nämlich selbst über die Beschwerde – innerhalb der durch den AB begrenzten Sache des Verfahrens – zu entscheiden (vgl. VwGH 08.05.2018, Ro 2018/08/0011, Rz 9, uHa VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Das erkennende Gericht hat daher im gegenständlichen Fall die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen und eine Entscheidung in der Sache, die dann an die Stelle der BVE tritt, über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 50 (iVm § 138) WRG 1959 zu treffen.

§ 50 WRG 1959 bezieht sich nur auf wr. bewilligte Anlagen(teile). Die Verpflichtung zur Instandhaltung erfasst alle von der wr. Bewilligung umfassten Anlagenteile. Bewilligten Anlagen(teilen) sind solche Anlagen(teile) gleich zu halten, für die eine Bewilligungsfiktion gilt (z.B. § 114 WRG 1959). Bewilligungsfreie Anlagen fallen nicht unter § 50 WRG 1959 (VwGH 25.11.1999, 96/07/0186). Auch gilt § 50 nicht für natürliche Gewässerstrecken; deren Instandhaltung richtet sich nach § 47 WRG 1959 (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 50 K1 und K2).

Es muss sich demnach um Wasserbenutzungsanlagen handeln, die den Wasserberechtigten zuzurechnen sind. Aus dem Auftrag, diese Wasserbenutzungsanlagen und die dazu gehörigen Nebenanlagen in dem der wr. Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, ergibt sich, dass eine Anlage insoweit dem Wasserberechtigten zuzurechnen ist, als sie von der wr. Bewilligung erfasst ist (vgl. *Lindner*, in *Oberleitner/Berger* [Hrsg.], WRG § 50 Rz 1, Stand: 09/2020, rdb.at). Wasserberechtigter ist derjenige, der eine wr. Bewilligung für die Wasserbenutzungsanlage hat (vgl. VwGH 21.02.2008, 2007/07/0010; 29.10.2015, 2013/07/0136).

Weiters betrifft § 50 WRG 1959 nur rechtmäßig bestehende Anlagen; nicht genehmigte Anlagen sind nach § 138 WRG 1959 zu beurteilen. Liegt keine „Anlage“ (in Form einer Wasserbenutzungsanlage oder Wasseranlage iSd § 50 Abs. 6 leg. cit.) vor, so kann ein Auftrag zur Instandhaltung, insbesondere eines natürlichen Gerinnes, nur auf die Bestimmungen des § 47 WRG 1959 gestützt werden (vgl. VwGH 18.06.1959, 3367/54, VwSlg. 4996 A/1959).

Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf zwar mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.12.2006 ein naturschutzrechtlicher Konsens für die Errichtung der Feuchtbiotope bzw. Tümpel sowie für die Vornahme einer Hecken- und Uferbepflanzung auf dem GSt. Nr. x im Uferschutzbereich der G M eingeräumt, eine wr. Bewilligung wurde ihm im verfahrensgegenständlichen Bereich aber nicht erteilt. Anders ausgedrückt ist der Bf im in Rede stehenden örtlichen Bereich nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er über keinen wr. Konsens.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten rechtlichen Grundlagen und skizzierten Voraussetzungen finden in Ermangelung einer dem Bf zurechenbaren wr. bewilligten Anlage die mit dem angefochtenen Instandhaltungsauftrag angeordneten Maßnahmen in § 50 WRG 1959 keine Deckung. Alleine deshalb war der angefochtene Bescheid zu beheben und auf die weiters vorgetragenen Themenkreise der Verfahrensparteien nicht weiter einzugehen. Eine Prüfung, ob die aufgetragenen Maßnahmen mit § 47 WRG 1959 vereinbar wären, ist dem erkennenden Gericht aufgrund der eingehend erörterten Verfahrenskonstellation, nämlich wegen des „Austausches“ und damit der Überschreitung der Sache, verwehrt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung (insbesondere zu § 47 und § 50 WRG 1959) des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer dbzgl. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner